

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 1 2 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
16.10.2024

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische Kirche
in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der KITA
Mannheimer Straße 225 in Heidelberg-Wieblingen**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. November 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	05.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 56.322 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung Mannheimer Straße 225 in Heidelberg – Wieblingen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige Kosten im Finanzhaushalt	56.322 Euro
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• im Finanzhaushalt 2024 für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen	3.000.000 Euro
○ kassenwirksam veranschlagte Mittel	4.000.000 Euro
○ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung	
• abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024	686.989 Euro
• vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag	6.313.011 Euro
Folgekosten:	
• Jährliche Abschreibungen	5.632 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Optimierung des Personaleinsatzes und der Organisation wird die bisher im Nebengebäude (Fischerhaus) untergebrachte Krippengruppe zu den beiden Kindergartengruppen ins Haupthaus verlegt. Für das Personal werden in den ehemaligen Krippenräumen Personalräume geschaffen. Hierfür sind Baumaßnahmen erforderlich.

Hinweis: Antragseingang und Hauptvergabe der Bauleistungen liegen innerhalb der Geltungsdauer der „Örtlichen Vereinbarung“ (bis 31.08.2023), so dass sich die Beurteilung der beantragten Zuwendung nach dieser Vereinbarung richtet. Der Zuwendungsbedarf konnte erst am 20.09.2024 abschließend beurteilt werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024

Ergebnis: einstimmig beschlossen
Befangen 01

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: KITA Mannheimer Straße 225 / Träger: Evangelische Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. In der KITA Mannheimer Straße 225 sind im Zusammenhang mit der Verlegung der Krippengruppe vom Fischerhaus ins Haupthaus dort bauliche Maßnahmen erforderlich. Es wird ein neuer Gruppen- und Schlafräum geschaffen und der Sanitärbereich kindgerecht umgebaut. Das Dachgeschoss, das bisher als Materiallager genutzt wurde, wird zu Schlafräumen für die Kindergartenkinder umgebaut. Im Fischerhaus entstehen für die Mitarbeiter ein Personalraum, ein Sozialraum, ein Arbeitsplatz für die Vorbereitungszeit und ein Elterngesprächsraum. Es handelt sich um förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2.1c) Anlage ÖV für bauliche Veränderungen. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. Die Maßnahmen sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV.

In der Kindertageseinrichtung werden nach Beendigung der Baumaßnahme erneut Plätze für 40 Kindergartenkinder und 10 Krippenkinder bereitgestellt. Sie sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und wurden nach §§ 6 und 7 ÖV gefördert. Die förderfähigen baulichen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Anzahl der Betreuungsplätze und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben. Folgekosten aus Abschreibungen fallen in Höhe von 5.632 Euro an.

2. Kostenumfang / Höhe der Zuwendung:

Für die baulichen Maßnahmen am Gebäude können förderfähige Ausgaben in Höhe von 80.460,66 Euro anerkannt werden.

Diese sind Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 80.460,66 Euro, somit höchstens 56.322 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen
Begründung:		
Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei.		
Ziel/e:		
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen
Begründung:		
Der Erhalt der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Stefanie Jansen